

BGer H 336/00 vom 31. Mai 2002

Bundesgericht, 2002-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_336_00

FR: TF H 336/00 du 31 mai 2002

IT: TF H 336/00 del 31 maggio 2002

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Ihre Tätigkeit vom 1. Dezember 1996 bis 30. April 1997 im Hotel Q._____ ist eine unselbständige Erwerbstätigkeit (...). Es werden rückwirkend entsprechende paritätische AHV-Beiträge verfügt werden.

E. 2

Die Tätigkeit im Rahmen der Einzelfirma X._____ ist eine selbständige Erwerbstätigkeit (...). Aufgrund der Einkommensermittlung werden entsprechende AHV-Beiträge verfügt.

E. 3

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Die Gerichtskosten sind grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 135 OG); in Anwendung von Art. 156 Abs. 3 OG sind indessen die Kosten zur Hälfte der Ausgleichskasse aufzuerlegen, die durch den Erlass der rechtswidrigen Feststellungsverfügung Anlass zur Prozessführung gab und auch im letztinstanzlichen Verfahren am Vorliegen eines Feststellungsinteresses festhielt (vgl. BGE 127 V 111 Erw. 6b). Aus dem gleichen Grund hat die Verwaltung dem Beschwerdegegner eine reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 159 Abs. 3 OG und ZAK 1986 S. 50 Erw. 4). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Nidwalden vom 20. Dezember 1999 und die Verfügung vom 10. Dezember 1998 aufgehoben werden. II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden je zur Hälfte dem Beschwerdegegner und der Ausgleichskasse des Schweizer Hotelier-Vereins und des Schweizer Reisebüro-Verbandes auferlegt. III. Die Ausgleichskasse des Schweizer Hotelier-Vereins und des Schweizer Reisebüro-Verbandes hat dem Beschwerdegegner für das gesamte Verfahren eine Parteientschädigung (einschliesslich Mehrwertsteuer) von Fr. 2500.- zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden und der Ausgleichskasse des Schweizer Hotelier-Vereins und des Schweizer Reisebüro-Verbandes zugestellt. Luzern, 31. Mai 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Die Präsidentin der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.